

**RUNDSCHREIBEN**

FAK  WE  ZUV

Bearbeiter / Bearbeiterin :  
Frau Thomsen

Stellenzeichen / Telefon : II R 11      314-24062	Datum 13.08.2008
--	------------------

Schlagwort :  
**Schwerbehinderte Menschen  
Einstellung und Beschäftigung**

Gruppe  
**F**

Dieses Rundschreiben  
 ersetzt  
 ergänzt Nr. F vom 09.08.2006

Nach §§ 68, 82 SGB-IX sind öffentliche Arbeitgeber verpflichtet, schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen, die sich auf einen zu besetzenden Arbeitsplatz beworben haben, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Da dies nur ausnahmsweise der Fall ist, ist im Zweifelsfall zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

Soweit das SGB-IX in diesem Zusammenhang von Schwerbehinderung spricht, muss dieser Begriff nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts europarechtskonform ausgelegt werden. Die maßgebliche Richtlinie 2000/78/EG des Europarates unterscheidet anders als das bundesdeutsche Recht nicht zwischen Behinderung und Schwerbehinderung. Das bedeutet, dass öffentliche Arbeitgeber nach § 82 SGB-IX behinderte Menschen, die sich auf einen zu besetzenden Arbeitsplatz beworben haben, zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen, auch wenn sie nicht einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind und einen geringeren Grad der Behinderung als 50 v.H. nachweisen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar und kann einen Schadensersatzanspruch des/der nicht eingeladenen Bewerbers/Bewerberin begründen. Die Arbeitsgerichte verurteilen den Arbeitgeber in diesen Fällen in der Regel zur Zahlung von drei Monatsgehältern nach Maßgabe der Vergütung der ausgeschriebenen Stelle.

**Zur Vermeidung solcher Schadensersatzforderungen und –prozesse sind daher behinderte Bewerber und Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen.**

Im Auftrag

Dr. Gutheil  
Kanzlerin